

**Infoblatt über die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
„Gestalter/-in für visuelles Marketing“ (VO vom 12.05.2004)**

Stand: Mai 2024

## **A) Prüfungsteile**

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsteile:

### **Schriftliche Prüfung**

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Prüfungsform</u>	<u>Prüfungszeit</u>	<u>Höchstpunktzahl</u>
1. Visuelle Verkaufsförderung	schriftlich	120 Min.	100
2. Projektplanung u. -steuerung	schriftlich	60 Min.	100
3. Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich	60 Min.	100

### **Praktische Prüfung**

Der Prüfling soll im Prüfungsbereich „Praktische Prüfungsaufgabe“ in insgesamt höchstens 21 Stunden eine Arbeitsaufgabe durchführen und dokumentieren; während dieser Zeit soll er in insgesamt höchstens 5 Stunden eine Konzeption entwickeln und in insgesamt höchstens 30 Minuten diese präsentieren und ein Fachgespräch führen.

1. Konzeption	08:00-13:00 Uhr	5 Std.
2. Präsentation und Fachgespräch	je 10 Minuten	20 Minuten
3. Praktische Ausführung 1. Tag	08:30-18:00 Uhr	9 Std. 30 Min.
4. Praktische Ausführung 2. Tag	08:00-13:40 Uhr	5 Std. 40 Min.
5. Dokumentation	13:40-14:10 Uhr	30 Minuten

## **Praktische Prüfungsaufgabe**

### **1. Konzeption**

Vor oder während der Konzeption muss der Prüfling Ware aus einer Warengruppe auswählen, die der Ausbildungsbetrieb zur Verfügung stellen muss.

Der Prüfling hat die Möglichkeit sich zu entscheiden, ob er seine Gestaltungskonzeption für ein Schaufenster, ein Podest oder eine Bodenfläche (z.B. Messestand) entwickelt.

Zu Beginn der Konzeption werden 2 Themen zur Auswahl gestellt, die der Prüfling zu einer Gestaltungskonzeption mit Slogan entwickelt. Durch die Umsetzung der Arbeitsaufgabe soll gezeigt werden, dass Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert geplant und durchgeführt werden können. Dabei soll gezeigt werden, dass Gestaltungsmittel angewendet, Waren, Produkte oder Dienstleistungen präsentiert, Räume inszeniert und Typografie eingesetzt werden können.

Der Prüfungsteilnehmer hat während der Konzeption im Rahmen der Entwicklung folgende getrennt zu bewertende Arbeiten anzufertigen:

- a) Anfertigen **von zwei unterschiedlichen Gestaltungsideen** als Faustskizzen (Bleistiftzeichnung) im jeweiligen Format DIN A 4. Sie müssen im Verhältnis zum Fenster, Podest oder zur Bodenfläche stehen.
- b) Anfertigen einer Reinzeichnung (Format DIN A 3) in Farbe und Perspektive mit Maßstab 1 : 10. Der vorgesehene Slogan mit Angabe der **Typografie** muss angegeben werden.
- c) Aufstellen einer Bereitstellungsliste für Waren, Accessoires, Materialien, Schrift, Farben usw.

Das für die Arbeiten erforderliche Papier wird zur Verfügung gestellt; alle übrigen für die Konzeption benötigten Materialien sind vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen.

Der Prüfungsteilnehmer hat die Möglichkeit, von der Reinzeichnung eine Transparentpause anzufertigen und diese zusammen mit der Kopie der Bereitstellungsliste für weitere Vorbereitungsarbeiten mit in den Betrieb zu nehmen.

## **2. Präsentation der Konzeption und Fachgespräch**

Der Prüfling soll sich, seine Firma und sein Konzept vorstellen. Er soll seine Ideenfindung und Vorgehensweise schildern. Er soll innerhalb eines Fachgesprächs zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann.

## **3. Ausführung der Gestaltung**

Die praktische Ausführung muss mit dem Gestaltungskonzept (Reinzeichnung) übereinstimmen.

Abweichungen bzw. fehlende Übereinstimmung von Thema und Gestaltung, Nachahmung fremder Gestaltungskonzepte sowie Täuschungsversuche jeder Art stellen einen Verstoß gegen § 18 der Prüfungsordnung dar. Der Prüfungsteilnehmer kann ggf. ausgeschlossen und die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden.

**Die Abmessung der einzelnen Kojen erhält der Prüfling mit der Einladung zur praktischen Prüfung.**

**Für ein Podest stehen 6 m<sup>2</sup> Grundfläche zur Verfügung. Maximale Höhe 2,70 Meter.**

**Der Prüfling hat für eine ausreichende Beleuchtung selbst zu sorgen (eine Stromschiene – EUTRAC 3-Phasen Stromschiene 3 m - ist vorhanden).**

**Die Kojen-Wände dürfen nicht durch Schrauben oder Nägel beschädigt werden, deshalb sind eigene Rück- und Seitenwände sowie Bodenplatten mitzubringen.**

**Zur Fixierung der Platten werden Federklemmzwingen (50x50) zur Verfügung gestellt.**

**Eine dünne Plastikplane soll mitgebracht werden, außerdem ein Besen für die Endreinigung.**

**Vorgefertigte Teile** die ein wesentliches Gestaltungselement darstellen, dürfen **nicht** verwendet werden. Es sollen nur die üblichen Hilfsmittel sowie Rohmaterialien im groben Zuschnitt mitgebracht werden. Aus Letzterem sind die Ein- und Aufbauten zu fertigen. Fertige Preisschilder und fertige Schrift (Slogan) sind erlaubt. Es darf nur normaler, handelsüblicher Tapetenkleister verwendet werden. Außerdem sind nur elektrische Handgeräte zugelassen.

Unmittelbar im Anschluss an die praktische Ausführung erfolgt eine schriftliche Dokumentation (20 Minuten).

### **Allgemeine Hinweise für Prüfungsteilnehmer und Ausbildungsbetriebe**

#### Werkzeug und Material (Anlieferung)

Der Ausbildungsbetrieb hat das für die Vorbereitung und Ausführung notwendige Werkzeug und Material zur Verfügung zu stellen und rechtzeitig **am ersten Tag der praktischen Prüfung zwischen 07:00 und 08:30 Uhr (Prüfungsbeginn 08:30 Uhr)** anzuliefern.

<b>Maße des Lastenaufzuges</b>	<b>Höhe / Breite / Tiefe</b>
	<b>2,40m 1,50m 2,20m</b>

<b>Maße der Eingangstür zum Prüfungsraum</b>	<b>1,89m 0,93m</b>
--	--------------------

Die Prüfungsteilnehmer haben die notwendigen Aufräumarbeiten selbst vorzunehmen und sind für den Abtransport der Abfälle verantwortlich. Die Ware und das bei der Gestaltung benötigte Werkzeug und Material müssen unmittelbar nach der Bewertung abtransportiert werden. **Eine Lagermöglichkeit besteht nicht.**

Das Ausräumen der Kojen, Podeste oder Bodenflächen erfolgt nach Aufforderung des Prüfungsausschusses.

**Die Kojen und Bodenflächen müssen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.**

**Nach der Prüfung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt**

**Falls Mängel festgestellt werden und diese nicht bis zum angegebenen Termin beseitigt wurden, wird hiermit vorsorglich ohne weitere Fristsetzung die Mängelbehebung durch die IHK Nürnberg für Mittelfranken durch den Auszubildenden abgelehnt und die Einschaltung einer anderen Firma zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Prüflings vorbehalten.**

**Erst nach erfolgter Mängelbeseitigung kann ein Prüfungszeugnis ausgehändigt werden.**

## Bewertung der praktischen Prüfungsarbeit

### **Die Prüfung ist nicht öffentlich!**

Die Bewertung erfolgt am 2. Prüfungstag ab 13:40 Uhr.

Die für die Berufsausbildung verantwortlichen Ausbilder und Gäste können die fertige Ausführung der Arbeitsaufgabe nach Aufforderung des Prüfungsausschusses ab **ca. 15:00 Uhr** besichtigen.

**Treffpunkt:** Werk 1 Makerspace (ehemals Barthelmess)  
Laderampe bei Tür 22  
Schwabacher Str. 512  
90763 Fürth

Das Parken innerhalb des Geländes ist nur auf **gelb** eingezeichneten Parkplätzen gestattet.

Nach Abschluss der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die bestandene/nicht bestandene Prüfung.

## **B) Bestehen der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- I. im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgabe ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) und
- II. im Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsbereiche (visuelle Verkaufsförderung, Projektplanung und -steuerung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde) ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht wurden.

In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Prüfungsteils müssen mindestens „ausreichende“ Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich des schriftlichen Prüfungsteils dürfen keine „ungenügenden“ Leistungen erbracht worden sein.

Im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgabe ist folgende Gewichtung zu berücksichtigen:

Konzeption	Punktzahl x 0,3
Ergebnis der Durchführung	Punktzahl x 0,6
Fachgespräch	Punktzahl x 0,1

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsergebnis des Prüfungsteils Praktische Arbeitsaufgabe gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

## C) Mündliche Ergänzungsprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern

### Rechtsgrundlage

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Nach der Rechtslage kann ein Antrag auf Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung in folgenden Fällen gestellt werden:

- a) Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkte) in zwei schriftlichen Prüfungsbereichen, wenn in dem dritten schriftlichen Prüfungsbereich mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) erreicht worden ist und der Prüfungsbereich „Praktische Arbeitsaufgabe“ mit der Note „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) oder höher bewertet worden ist. In diesem Fall liegen der Einladung Antragsvordrucke bei.

 **Mündliche Ergänzungsprüfung in einem der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“.**

- b) Note „mangelhaft“ (zwischen 30 und 49 Punkte) in einem schriftlichen Prüfungsbereich, wenn in den beiden übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde, der Bereich „Praktische Arbeitsaufgabe“ mit der Note „ausreichend“ oder höher bewertet wurde, aber das Gesamtergebnis, einschließlich des Ergebnisses im Bereich Fallbezogenes Fachgespräch unter „ausreichend“ liegt.

 **Mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Bereich mit der Note „mangelhaft“.**

**Keine** mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

- Wenn die Leistungen im Prüfungsbereich „Praktische Arbeitsaufgabe“ **weniger** als 50 Punkte betragen, da die Prüfung **nicht bestanden** ist.
- Wenn einer der Prüfungsbereiche mit der Note **„ungenügend“** (unter 30 Punkte) bewertet worden ist, dann ist die Prüfung **nicht bestanden**.

### Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0-100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## D) Noten - Punkteschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0